

**Übung im Vertragsrecht, Vertragsgestaltung
und gesetzliche Schuldverhältnisse
Wintersemester 2013/2014**

Klausur am 17.2.2014

.....
Name, Vorname

Punkte:

.....
Matrikel-Nr.

Note:

.....
Studiengang / Semesterzahl

Allgemeine Hinweise:

- Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich unkommentierte Gesetzestexte zugelassen.
- Die **Antworten sind jeweils zu begründen**. Soweit möglich **sind einschlägige bzw. nicht einschlägige gesetzliche Bestimmungen anzugeben**.
- Wichtig: Unleserliche Antworten können nicht positiv bewertet werden!
- Bitte lassen Sie 5 cm Rand.
- Insgesamt können **120** Punkte erzielt werden.

Bitte unterschreiben Sie Ihre Arbeit am Ende Ihrer Ausführungen!

Die Begründung und die Angabe von gesetzlichen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der Bewertung!

1. Der 17jährige Student W studiert im ersten Semester Wirtschaftsinformatik an der TU Darmstadt. Zur Klausurvorbereitung nutzt er die kostenlose Marly-App, die er sich über seinen Account bei G auf sein Smartphone herunterlädt. Da W aufgrund des Vortragsstils des Dozenten in jeder Vertragsrechtsvorlesung eingeschlafen ist, versucht er, sein Lerndefizit mit der kostenpflichtigen Zusatzfunktion „30 besonders klausurrelevante Fragen zum Vertragsrecht“ auszugleichen. Zur Entrichtung des Kaufpreises von 30 Euro an G wählt W die Option, über seine Mobilfunkrechnung zu bezahlen. Die Eltern des W, die W kein Taschengeld, dafür zwecks Kontrolle jedoch seine Mobilfunkrechnung zahlen, sind mit dem Erwerb der Zusatzfunktion nicht einverstanden. Sie meinen, W hätte mit seinem Lehrbuch denselben Lernerfolg erzielen können. **(15 P)**
- Hat G einen Anspruch auf Zahlung der 30 Euro gegen W?
Bereicherungsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen!
2. Was versteht man unter Privatautonomie? **(7 P)**
3. Was versteht man unter dem Verbot der geltungserhaltenden Reduktion? Warum besteht dieses Verbot? **(7 P)**
4. Definieren Sie die Begriffe materielles und formelles Recht! **(5 P)**
5. Student S erwarb im Juli 2010 im Outdoor-Geschäft von O ein Zelt. Als er dieses Anfang Januar 2014 im Vorgarten des elterlichen Hauses ausprobieren wollte, bemerkte S, dass das Außenzelt nicht mitgeliefert wurde. S sucht den O auf und besteht auf einer kostenfreien Beseitigung des Mangels. Ein Verkäufer von O teilt S mit, dass die Gewährleistungsfrist abgelaufen sei und er daher nichts für ihn tun könne. S ist erbost und kündigt an, dass er dann eben Schadensersatz verlangen, den Kaufpreis mindern oder gar vom Kauf zurücktreten wird. **(12 P)**
- a.) Trifft die Auffassung des Verkäufers zu?
b.) Hat die von S beabsichtigte Vorgehensweise Aussicht auf Erfolg?
6. Nach Gründung seines Start-Ups ist Jungunternehmer J auf der Suche nach einem repräsentativen Gefährt, um den wirtschaftlichen Erfolg seines Unternehmens voranzutreiben. Sein ehemaliger Studienkollege S, der nach Abbruch seines Studiums in die Gebrauchtwagenbranche gewechselt ist, hat das passende Modell verfügbar. Während der gemeinsamen Probefahrt im Odenwald entschließt sich J zum Kauf und beide einigen sich auf einen Kaufpreis von 15.000 Euro. Nachdem sie auf dem Heimweg noch einen Kaffee auf die guten alten Zeiten getrunken haben, fährt S den Wagen zum Gebrauchtwagenhandel zurück. Dabei gerät er in einen Unfall, bei dem der Wagen total zerstört wird. Obgleich J den S an die guten alten Zeiten erinnert, besteht S darauf, dass J ihm den Kaufpreis zahlen solle. **(11 P)**

Kann S Zahlung des Kaufpreises von J verlangen?

7. Was versteht man unter einem Gestaltungsrecht? Nennen Sie zwei Beispiele! (5 P)
8. Der K schlendert am Laden des V vorbei und entdeckt im Schaufenster eine Bohrmaschine eines bekannten deutschen Herstellers, die mit einem Preis von 20 Euro ausgezeichnet ist. K betritt den Laden und sagt zu V, er wolle die Bohrmaschine aus dem Schaufenster für 20 Euro kaufen. V meint, bei der Auspreisung sei ein Fehler passiert; dieses Modell koste 200 Euro, das Preisschild habe insoweit keine Bedeutung. K besteht auf den Kauf der Bohrmaschine für 20 Euro. Wer hat Recht? (8 P)
9. a. Wann kommt der Schuldner in Verzug? (6 P)
b. Was versteht man unter einer Mahnung? (5 P)
10. A und B sind bei Münzensammler M eingebrochen und haben Bargeld in Höhe von 25.000 Euro und eine antike Goldmünze samt Echtheitszertifikat erbeutet. Sie einigen sich, dass A die Münze und B das Bargeld als Anteil erhalten soll. (15 P)
a. A verkauft die Münze an Münzenhändler K, wobei er das Echtheitszertifikat für die Münze vorlegt. Aufgrund des etwas ungepflegten Äußeren des A wundert sich K zunächst, dass dieser Eigentümer einer solch wertvollen Münze sein kann, kauft ihm die Münze aufgrund des vorgelegten Zertifikats aber dennoch ab. Ist K Eigentümer der Münze geworden?
b. B kauft sich für 25.000 Euro eine Yacht, die er mit den erbeuteten Geldscheinen bezahlt. Ist der Verkäufer V der Yacht Eigentümer der Geldscheine geworden? (2 P)
11. Worin unterscheiden sich Eigentum und Besitz? (5 P)
12. Studentin L hat sich vor einer Woche in einem kleinen Geschäft in Darmstadt einen Rock gekauft, der ihr nun nicht mehr gefällt. Sie möchte den Rock gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückgeben. Der Verkäufer verweist sie jedoch darauf, dass in diesem Fall kein Geld ausbezahlt werde. L könne sich als Ersatz für den Rock aber eine andere Ware aussuchen. L ist empört, da sie meint, ihr stehe generell eine Art Rückerstattungsrecht zu. (6 P)

Hat L Recht? (Bitte antworten Sie ohne Falllösung, begründen Sie ihre Antwort jedoch anhand der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften!)
13. Definieren Sie „Anspruch“! (2 P)
14. a. Was unterscheidet Rechts- und Geschäftsfähigkeit? (2 P)
b. Wer ist nach dem BGB rechtsfähig, wer geschäftsunfähig, beschränkt und voll geschäftsfähig? (Beschränken Sie Ihre Ausführungen auf natürliche Personen.) (7 P)

-Ende der Aufgabenstellung-